

# Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 17. Dezember 2007  
(überarbeitete Fassung vom 26. Februar  
2024)



# **Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege**

vom 17. Dezember 2007  
(überarbeitete Fassung vom 26. Februar 2024)

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf § 15 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 sowie gestützt auf § 8 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Therwil vom 12. Dezember 2007, folgende Verordnung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege, wobei nur subventionsberechtigte Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und Behandlungskosten von über CHF 100 geltend gemacht werden können.

### **§ 2 Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Therwil für ihr(e) Kind(er) ab Eintritt in den Kindergarten bis zum 18. Altersjahr, die bei der Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) angemeldet sind und ihren Wohnsitz in Therwil haben.

### **§ 3 Aufgaben der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte melden ihr/e Kind(er) bei der Kinder- und Jugendzahnpflege mittels unterzeichneter Beitrittserklärung schriftlich an. Es besteht die freie Zahnarztwahl im Kanton Basellandschaft.

<sup>2</sup> Um bei der Kinder- und Jugendzahnpflege angemeldet zu bleiben und von den Vorteilen zu profitieren, besteht die Verpflichtung, mindestens 1 Mal jährlich zur zahnärztlichen Kontrolle zu gehen und die empfohlene Behandlung durchführen zu lassen. Ein Nichtwahrnehmen der genannten Pflicht führt zu einem Ausschluss aus der Kinder- und Jugendzahnpflege.

<sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde Therwil entfällt der Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.

### **§ 4 aufgehoben**

## **§ 5 Subventionsberechnung**

<sup>1</sup> Als massgebende Berechnungsgrundlage werden das Einkommen sowie das Vermögen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, sowie von Eltern in alternierender Obhut, welche gegenseitig keine Unterhaltszahlungen leisten, werden zusammengerechnet, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens zwei Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden diesbezüglich ungetrennten Ehen gleichgestellt.

<sup>2</sup> Konkubinatspaaren, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

<sup>3</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen, vermehrt um die Beiträge der 3. Säule, die Einkaufsbeträge in die 2. Säule, sowie die für den Liegenschaftsunterhalt festgelegten Pauschalabzug übersteigenden Beträge. Das massgebende Einkommen wird auf der Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet. Als Datenbasis für die Subventionsberechnung dient die jeweils letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en.

<sup>4</sup> Das massgebende Vermögen beträgt bei einer alleinerziehenden Person maximal CHF 37'500.00, bei Ehepaaren, gefestigten Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften maximal CHF 60'000.00. Für jedes im Haushalt lebende und unterstützungsbedürftige Kind wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 15'000.00 gewährt. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über diesen Beträgen haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

<sup>5</sup> Bei der Berechnung des Gemeindebeitrages wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Personen berücksichtigt (sogenannte Haushaltsgrösse).

## **§ 6 Volljährigkeit**

Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss einer laufenden Behandlung ausgerichtet. Wenn die Volljährigen im Haushalt des/r Erziehungsberechtigten leben und/oder über kein eigenes Einkommen verfügen, gilt das Einkommen und Vermögen des/r Erziehungsberechtigten.

## **§ 7 Anspruchsprüfung**

Die Gemeinde prüft einen allfälligen Anspruch anhand der definierten Beitragsstufen. Die Liste der Sozialtarife findet sich auf der Homepage ([www.therwil.ch](http://www.therwil.ch)). Es gilt der Sozialbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes oder der Zahnärztin.

## **§ 8 aufgehoben**

## **§ 9 aufgehoben**

## **§ 10 Beitragsdauer**

Die Beitragsdauer beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr (30.06.-01.07.).

## **§ 11 Härtefälle**

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über 20%, Änderung der Kinderzahl etc.) kann der Gemeinde ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe während der laufenden Beitragszeit eingereicht werden.

## **§ 12 Beitragsleistung**

Der von der Gemeinde geleistete Beitrag wird bei der Rechnung der Kinder- und Jugendzahnpflege direkt in Abzug gebracht.

## **§ 13 Zahlungsfrist**

Der verbleibende Anteil des/r Erziehungsberechtigten ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **§ 14 Beschwerderecht**

Gegen den Entscheid der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## **2. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

### **§ 15a**

Die Änderungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 15a sind vom Gemeinderat am 2. Mai 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

### **§ 15b**

Die Änderungen der §§ 3, 4, 5, 11, 15, 15b und 16 sind vom Gemeinderat am 23. April 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

### **§ 15c**

Die Änderungen der §§ 3-10, 15c und 16 sind vom Gemeinderat am 26. Februar 2024 beschlossen und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt worden.

### **§ 16 aufgehoben**

Therwil, 26. Februar 2024

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident                      Der Geschäftsleiter

Stefan Gschwind                              Balz Staub